

Ralf Maiterth, Henriette Houben, Wiebke Broekelschen, Jens Müller, Caren Sureth (2009):

Mikroanalytische Begleitung der Steuerpolitik am Beispiel der Erbschaftsteuerreform

in: Habla, Heike, Houben, Henriette (Hrsg.), Forschung mit Daten der amtlichen Statistik in Niedersachsen (FoDaSt), Statistik und Wissenschaft

Einleitung

Die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer, nachfolgend Erbschaftsteuer genannt, muss infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reformiert werden. Das Gericht hat in einem Beschluss vom 7.11.2006 die gegenwärtige Erbschaftsteuer aufgrund der ungleichmäßigen Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis Ende 2008 Abhilfe zu schaffen. Andernfalls darf die Erbschaftsteuer nicht mehr erhoben werden. Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts richtet sich sowohl gegen die im Durchschnitt vorliegende Unterbewertung von Unternehmens- und Grundvermögen als auch gegen Bewertungsdifferenzen innerhalb dieser Vermögensarten und die daraus resultierende gleichheitswidrige Besteuerung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Vermögensarten zukünftig gleich belastet werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht stellt es dem Gesetzgeber frei, einzelne Vermögensarten niedriger zu belasten als andere, wenn dafür Gründe des Allgemeinwohls sprechen. Jedoch darf die Begünstigung nicht über die Bewertung erfolgen. Sachliche Freibeträge oder Ermäßigungen, wie sie derzeit für Betriebsvermögen existieren, sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zulässig.

Damit muss mit einer Erbschaftsteuerreform zumindest eine Neuregelung der steuerlichen Bewertung einhergehen, die zu einer Verbreiterung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage führt. Darüber, wie die daraus resultierenden Spielräume im Rahmen einer aufkommensneutralen Steuerreform genutzt werden sollen, herrschen unterschiedliche Auffassungen. In der Bundesregierung gibt es Präferenzen, insbesondere die Begünstigung für Betriebsvermögen auszuweiten und die persönlichen Freibeträge zu erhöhen. Zur Gegenfinanzierung soll neben der marktnahen Vermögensbewertung eine Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III beitragen.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einem gegensätzlichen Reformansatz, der von der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung zu Beginn des Jahres 2007 entwickelt wurde. Danach soll ein reformiertes Erbschaftsteuerrecht gänzlich ohne Steuervergünstigungen auskommen. Es ist lediglich ein einheitlicher persönlicher Freibetrag verbunden mit einem niedrigen proportionalen Steuertarif vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde von den

Autoren im Rahmen eines von der Bertelsmann Stiftung in Auftrag gegebenen Gutachtens empirisch auf seine Aufkommenswirkungen hin analysiert. Die wesentlichen Erkenntnisse werden im vorliegenden Beitrag als Beispiel für eine mikroanalytische Begleitung der Erbschaftsteuerreform dargestellt.